

Niedersächsisches  
Oberverwaltungsgericht  
2. Senat

R4773

U r t e i l

vom

14. Juli 1999

././ Bundesrepublik Deutschland

Aktenzeichen:

2 L 4943/97

---

<u>Sachgebiet:</u>	<u>Stichworte:</u>	<u>Rechtsquellen:</u>
Asylrecht	Gruppenverfolgung von Yeziden in Syrien	Art. 16 a Abs. 1 GG

---

Leitsatz:

Angehörige der yezidischen Glaubensgemeinschaft aus dem Nordosten Syriens (Distrikt Hassake) unterlagen im Sommer 1989 und unterliegen auch gegenwärtig in Syrien keiner unmmittelbaren oder mittelbaren Gruppenverfolgung (Aufgabe der Rechtsprechung in dem Urteil des Senats vom 5.2.1997 - 2 L 3670/96 -).

Verkündet am 14. Juli 1999  
Mittmann, Justizhauptsekretär  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

I M N A M E N D E S V O L K E S !

24773

U R T E I L

2 L 4943/97  
6 A 5779/93

in der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau [REDACTED]
2. des Herrn [REDACTED],
3. der [REDACTED],  
zu 1 bis 3 wohnhaft: [REDACTED]

Staatsangehörigkeit zu 1 bis 3: ungeklärt,

Kläger und Berufungskläger,

Prozessbevollmächtigte zu 1 bis 3:

Rechtsanwälte [REDACTED] und andere,  
[REDACTED]

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für die Anerkennung  
ausländischer Flüchtlinge, vertreten durch den Präsidenten,  
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

Beklagte und Berufungsbeklagte,

beteiligt:

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,  
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

Streitgegenstand:  
Asyl und Aufenthaltsbeendigung.

Der 2. Senat des Niedersächsischen Obergerichtes hat  
auf die mündliche Verhandlung vom 14. Juli 1999 durch den Vorsit-  
zenden Richter am Obergericht Dr. Bock, den Richter am  
Obergericht Dehnpostel und den Richter am Verwaltungs-  
gericht Borchert sowie die ehrenamtlichen Richterinnen Kelm-Aller  
und Klattenhoff für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers zu 2) wird der Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichts Hannover - 6. Kammer - vom 16. März 1994 geändert.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 19. August 1993 wird hinsichtlich des Klägers zu 2) aufgehoben, soweit seine Abschiebung angedroht worden ist (Nr. 4 des Bescheides).

Im übrigen wird die Berufung der Kläger gegen den Gerichtsbescheid zurückgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Berufungsverfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### T a t b e s t a n d

#### I.

Die im Jahre [REDACTED] geborene Klägerin zu 1) und ihre in den Jahren [REDACTED] geborenen Kinder, die Kläger zu 2) und 3), sind Kurden ungeklärter Staatsangehörigkeit aus Syrien. Sie stammen aus der Ortschaft [REDACTED] und gehören der yezidischen Glaubensgemeinschaft an.

Sie reisten im [REDACTED] aus Syrien aus, zunächst in die [REDACTED]. Von [REDACTED] aus setzten sie ihre Reise fort und gelangten am [REDACTED] nach Deutschland.

Mit Schreiben ihres Bevollmächtigten vom 13. Dezember 1989 stellten sie einen Asylantrag, in dem sie angaben, dass ihr Ehemann bzw. Vater bereits [REDACTED] nach Deutschland gekommen und [REDACTED] hier verstorben sei. Vor der Zentralen Ausländerbehörde der Stadt [REDACTED] gab die Klägerin zu 1) zur Begründung ihres Asylbegehrens am 14. Dezember 1989 an, dass ihr verstorbener Ehemann vor seiner Ausreise aus Syrien Flugblätter für die Autonomie der Kurden in Syrien verteilt habe. Den Inhalt der Flugblätter kenne sie nicht, da sie weder lesen noch schreiben könne. Nachdem ihr Ehemann Syrien verlassen habe, seien Angehörige der syrischen zivilen Polizeibehörde bei ihr erschienen und hätten wissen wollen, wo sich ihr Ehemann befinde. Sie habe dazu keine Angaben gemacht und sei daraufhin eine Woche festgehalten worden. Die Angehörigen der Zivilpolizei hätten sie in der Zeit von [REDACTED] bis zu ihrer Ausreise etwa 10-mal aufgesucht und ihr vorgeworfen, ebenfalls für die kurdische Aktion tätig zu sein und gegen den syrischen Staat zu arbeiten. Seit dem Weggang ihres Ehemannes habe sie ebenfalls Flugblätter verteilt, weil sie der Meinung gewesen sei, dass der Freiheitskampf der Kurden in Syrien richtig sei.

Bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge gab sie am 14. März 1991 an, dass sie bei ihrer Ausreise von zwei Kurden in ein kurdisches Dorf in der Türkei geschmuggelt worden sei. Dort habe sie Schlepper gefunden, die ihre Weiterreise bis nach [REDACTED] und von dort aus weiter nach Deutschland geregelt hätten. Sie hätte dafür 12.000,-- DM bezahlt. Sie habe zwei Brüder in Deutschland; der eine sei bereits seit [REDACTED] Jahren hier und als Asylberechtigter anerkannt, der andere sei seit [REDACTED] Jahren hier und betreibe ein Asylverfahren. - In Syrien habe sie mit zwei Brüdern ihres Ehemannes eine Landwirtschaft betrieben. Außerdem habe sie zu Hause Kleider genäht. Sie habe in den letzten 10 Jahren mit ihren Kindern allein gelebt und gearbeitet. Sie habe Syrien verlassen müssen, weil

ihr Ehemann in einer geheimen Partei, deren Namen sie nicht wisse, gewesen und geflohen sei. Sie habe schon früher fliehen wollen, jedoch gehofft, dass alles doch noch besser werde. - Nach der Flucht ihres Ehemannes seien Freunde von ihm zu ihr gekommen. Da sie gewußt habe, dass er aus politischen Gründen vertrieben worden sei und sein Leben für die Politik aufs Spiel gesetzt hätte, habe sie diesen Freunden angeboten, ihnen zu helfen. Sie habe daraufhin Zeitungen und Broschüren in den Dörfern [REDACTED] [REDACTED] verteilt. Alle paar Monate habe sie ein Päckchen mit Broschüren bekommen. Das habe sie ein Jahr nach dem Tode ihres Ehemannes und auch die [REDACTED] folgenden Jahre gemacht. Vom Geheimdienst sei sie nach dem Verbleib ihres Ehemannes befragt worden. Sie selbst sei ebenfalls verdächtigt worden, Flugblätter zu verteilen. Sie sei jedesmal nur kurz festgenommen worden, einmal auch für vier bis fünf Tage. Man habe sie nach [REDACTED] gebracht und nach ihrem Mann befragt. Sie sei von zwei Frauen beschimpft und geschlagen worden. Über die Partei, der ihr Ehemann angehört habe, und deren Ziele wisse sie nichts. Sie habe nur helfen wollen, die Arbeit ihres Ehemannes fortzusetzen. Bei einer Rückkehr nach Syrien habe sie Angst vor Diskriminierung und Unterdrückung. Sie würde sich in diesem Fall auch umbringen, wie ihr Ehemann es getan habe. Ihre Kinder hätten ebenfalls Angst. Sie würden, wenn sie älter geworden seien, sich für die kurdische Sache wie ihr Vater einsetzen und dieselben Schwierigkeiten wie er bekommen. - Ihr Bruder [REDACTED] und ihr Cousin [REDACTED] seien nach ihrer Ausreise festgenommen worden. Das wisse sie von Leuten aus dem gleichen Dorf, die hierher gekommen seien. - In Syrien seien sie benachteiligt worden, weil sie staatenlose Kurden seien. Sie hätten auch in der Türkei nicht bleiben können, weil sie auch dort wegen ihres kurdischen Volkstums und ihrer yezidischen Religion verfolgt werden würden.

Durch Bescheid vom 19. August 1993 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge die Anträge der Kläger auf Anerkennung als Asylberechtigte ab (Nr. 1 der Entscheidung), stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen (Nrn. 2 und 3) und forderte die Kläger unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise auf (Nr. 4). Zur Begründung führte es aus, dass das Asylvorbringen der Klägerin zu 1) unglaubhaft sei. Die Kläger könnten ihr Asylbegehren auch nicht auf ihre kurdische Volkszugehörigkeit oder auf ihre Zugehörigkeit zur Glaubensgemeinschaft der Yeziden stützen. Verfolgungsmaßnahmen in Form der Sippenhaft seien ebenfalls nicht zu befürchten gewesen. Für die Kläger zu 2) und 3) seien keine weitergehenden Asylgründe geltend gemacht worden. Die Voraussetzungen der §§ 51 Abs. 1 und 53 AuslG lägen ebenfalls nicht vor.

Mit ihrer Klage haben die Kläger geltend gemacht, dass sie ihre Asylberechtigung beanspruchen könnten, weil sie Yeziden seien.

Sie haben beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 19. August 1993 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass in ihrer Person die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der beteiligte Bundesbeauftragte hat sich nicht geäußert.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage durch Gerichtsbescheid vom 16. März 1994 abgewiesen und zur Begründung ausgeführt, dass die Kläger keine Tatsachen glaubhaft gemacht hätten, aus denen sich ergebe, dass ihnen in Syrien die Gefahr politischer Verfolgung drohe. Die Angaben der Klägerin zu 1) seien nicht glaubhaft. Sie habe auch kein aktuelles fluchtauslösendes Ereignis angegeben. Es liege auch weder wegen der kurdischen Volkszugehörigkeit noch wegen der Zugehörigkeit zur Glaubensgemeinschaft der Yeziden eine Gruppenverfolgung vor.

Gegen diesen Gerichtsbescheid haben die Kläger die durch Beschluss vom 21. Oktober 1997 zugelassene Berufung eingelegt, zu deren Begründung sie vortragen: Als Yeziden unterlägen sie einer dem Staat zurechenbaren mittelbaren Gruppenverfolgung. In ihrem Heimatdorf [REDACTED] habe es ursprünglich, d. h. viele Jahre vor ihrer Ausreise im Jahre [REDACTED], einmal [REDACTED] yezidische Familien gegeben. Zur Zeit ihrer Ausreise seien es noch [REDACTED] Familien gewesen. Für die Zeit nach ihrer Ausreise könnten sie keine genauen Angaben machen. Sie hätten jedoch von Landsleuten erfahren, dass sich die Abwanderungsbewegung fortgesetzt habe und dass es in [REDACTED] höchstens noch [REDACTED] yezidische Familien gebe. Etliche dieser Familien seien nicht mehr vollständig. Die drei muslimischen Familien, die es in Tell Khatoun gegeben habe, seien noch vorhanden und nach wie vor Eigentümer des bewirtschafteten Landes. Die Yeziden seien regelmäßig Pächter und Landarbeiter.

Vor der Ausreise sei es zu Übergriffen von Arabern muslimischen Glaubens aus der Umgebung des Dorfes gekommen. Zwar seien die Yeziden nicht körperlich angegriffen worden, doch habe man ihre Tiere vergiftet und dabei offensichtlich den Zweck verfolgt, sie aus der Gegend zu vertreiben.

Die Kläger beantragen,

den angefochtenen Gerichtsbescheid zu ändern  
und nach dem Klagantrag zu erkennen.

Die Beklagte und der beteiligte Bundesbeauftragte haben  
keinen Antrag gestellt.

Der Senat hat gemäß den Beschlüssen vom 25. März 1998 und  
11. März 1999 Beweis erhoben über die Lage der Yeziden im  
Nordosten Syriens in den Ansiedlungen [REDACTED]

[REDACTED] insbesondere darüber, ob  
die genannten yezidischen Ansiedlungen noch als "wehrfähig"  
bezeichnet werden können oder ob sie ihre bisherige Rolle  
als yezidische Zentren im Hinblick auf die Bevölkerungszahl  
und die wirtschaftliche Bedeutung durch Ab/Auswanderung und  
die damit verbundene Schwächung als Solidargemeinschaft  
verloren haben und es infolge dessen verstärkt zu Rechtsbrü-  
chen, tätlichen Übergriffen oder Provokationen gegen Yeziden  
kommt. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die  
Gutachten von der Sachverständigen Prieß vom 20. Mai 1998  
(Blatt 81 ff der Akten) und des Deutschen Orient-Instituts  
vom 20. Juli 1998 (Blatt 88 ff der Akten) verwiesen.

Der Senat hat die Kläger in der mündlichen Verhandlung ange-  
hört. Wegen des Ergebnisses der Anhörung wird auf die Sit-  
zungsniederschrift Bezug genommen.

Wegen der Einzelheiten des Sachverhalts und des weiteren  
Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der  
Gerichtsakten und der Verwaltungsvorgänge der Beklagten  
(Beiakten A bis D) Bezug genommen. Die in das Verfahren  
eingeführten Erkenntnismittel ergeben sich aus den Anlagen  
zu den gerichtlichen Verfügungen an die Beteiligten vom  
7. Juni und 9. Juli 1999.

II.

Die zugelassene Berufung ist lediglich hinsichtlich der Abschiebungsandrohung gegenüber dem Kläger zu 2) begründet. Im übrigen ist sie nicht begründet; insoweit hat das Verwaltungsgericht die Klage zu Recht abgewiesen. Den Klägern steht weder ein Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte noch auf die Feststellung zu, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen.

Asyl gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG können sie nicht beanspruchen, weil sie keine politisch Verfolgten sind. Die politische Verfolgung im Sinne dieser Vorschrift setzt voraus, dass dem Einzelnen in Anknüpfung an asylerhebliche Merkmale, also an solche, die ihren Grund in seiner politischen oder religiösen Grundüberzeugung, seiner Volkszugehörigkeit oder in anderen Merkmalen haben, die sein Anderssein prägen, gezielt Rechtsgutverletzungen zugefügt wurden oder drohten, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit in einer Weise ausgrenzen, dass er überall in seinem Heimatstaat schutzlos ist und deshalb im Ausland Schutz suchen muss (vgl. BVerfG, Beschl. v. 10.7.1989, - 2 BvR 502, 1000, 961/86 - BVerfGE 80, 315, 334/335). Diese Voraussetzungen waren im Zeitpunkt der Ausreise im Jahre 1989 nicht erfüllt und sind auch heute nicht gegeben.

Die Kläger haben keine Tatsachen vorgetragen, aus denen sich ergibt, dass die Gefahr einer individuellen Verfolgung anzunehmen ist. Die von der Klägerin zu 1) als maßgeblich für die Flucht angegebenen Gründe, sie sei nach der Ausreise ihres Ehemannes im Jahre [REDACTED] polizeilich nach dessen Verbleib befragt und, da sie keine Angaben hierzu gemacht habe, daraufhin eine Woche festgehalten worden (Angaben vor der Zentralen Ausländerbehörde der Stadt [REDACTED] De-

zember [REDACTED] bzw. vier bis fünf Tage festgenommen, beschimpft und geschlagen worden (Anhörung vor dem Bundesamt am [REDACTED] bzw. drei oder vier Tage festgehalten und in der Haft beschimpft, beleidigt und auch geschlagen worden (Anhörung vor dem Senat), genügen nicht dem für das Asylgrundrecht von seinem Tatbestand her notwendigen Erfordernis des kausalen Zusammenhangs zwischen Verfolgung und Flucht. Gegen die Annahme eines derartigen Kausalzusammenhangs spricht schon der Zeitraum von fast zehn Jahren zwischen den geschilderten Ereignissen und der Ausreise. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwG, Urt. v. 30.10.1990 - BVerwG 9 C 60.89 - BVerwGE 87, 52, 55/56) kann allein schon der bloße Zeitablauf dazu führen, dass eine Ausreise den Charakter einer unter dem Druck einer früheren politischen Verfolgung stehenden Flucht verliert mit der Folge, dass ein Ausländer, der nach einer beendeten politischen Verfolgung über mehrere Jahre hinweg in seinem Heimatstaat verblieben ist, ohne dort erneut von politischer Verfolgung bedroht zu sein, nicht als verfolgt ausgereist und damit als vorverfolgt angesehen werden kann, wenn er später seinen Heimatstaat verläßt.

Die Ausreise der Kläger im Jahre [REDACTED] behält den Charakter einer unter dem Druck dieser früheren Ereignisse stehenden Flucht vor Verfolgung auch nicht durch die weiteren von der Klägerin zu 1) angegebenen Fluchtgründe. Die Klägerin hat insoweit vor der Zentralen Ausländerbehörde der Stadt [REDACTED] und bei ihren Anhörungen vor dem Bundesamt und dem Senat vorgebracht, dass ihr Haus in den letzten zehn Jahren sehr oft durchsucht worden sei und dass sie ca. 10-mal, jedes Mal nur kurz, festgenommen worden sei, weil man ihr vorgeworfen habe, für die kurdische Aktion und gegen den syrischen Staat zu arbeiten; die letzte Festnahme sei zwei bis drei Monate vor ihrer Ausreise geschehen. Diese gegen sie gerichteten Maßnahmen erreichen nicht die für eine Verfolgung erforderliche Intensitätsschwelle. Sie sind

lediglich als Beeinträchtigung, nicht aber als ausgrenzende Verfolgung anzusehen. Denn aus ihnen läßt sich nicht entnehmen, dass sich die Kläger in einer ausweglosen Lage befunden haben, in der in einem Maße in ihre Menschenwürde eingegriffen worden ist, das über das hinausgeht, was Bewohner des Verfolgerstaats auf Grund des dort herrschenden Systems allgemein hinzunehmen haben (vgl. BVerfG, Beschl. v. 10.7.1989 - 2 BvR 502, 1000, 961/86 -, BVerfGE 80, 315, 335; BVerwG, Urt. v. 3.4.1995 - 9 B 758/94 - NVwZ-RR 1995, 607). Da die von der Klägerin zu 1) bis kurz vor ihrer Ausreise geschilderten Ereignisse mangels asylrelevanter Intensität keine politische Verfolgung darstellen, kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass sie bei objektiver Betrachtungsweise noch das äußere Erscheinungsbild einer Flucht ergeben, die unter dem Druck einer vor vielen Jahren etwa erlittenen Verfolgung stattgefunden hat. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass dieses frühere Verfolgungsgeschehen sein Ende gefunden hat mit der Folge, dass der objektive äußere Zusammenhang mit der Ausreise im Jahre [REDACTED] durch bloßen Zeitablauf dahingeschwunden ist.

Die Kläger sind auch nicht aufgrund ihres Vorbringens, sie seien im Jahre [REDACTED] aus Syrien geflohen, weil ihr Ehemann bzw. Vater einer geheimen Partei angehört habe und deshalb im [REDACTED] habe fliehen müssen, unter dem Gesichtspunkt der Sippenhaft oder sippenhaftähnlicher Maßnahmen als politisch Verfolgte anzusehen. Die Gefahr, dass sie wegen der familiären Verbundenheit in eine gegen ihren Ehemann bzw. Vater gerichtete politische Verfolgung einbezogen werden würden, hat im Zeitpunkt ihrer Ausreise im Jahre 1989 nicht (mehr) bestanden. Denn der Ehemann und Vater der Kläger ist bereits im Jahre [REDACTED] in Deutschland gestorben. Diese Tatsache war auch den syrischen Behörden bekannt. In der die Familie der Kläger betreffenden Eintragung Nr. 280 in den Ausländerregistern der Provinz Al Hassake ist vermerkt, dass der Ehemann am [REDACTED] gestorben ist. Es kann des-

halb nicht davon ausgegangen werden, dass die syrischen Behörden im Zeitpunkt der Ausreise der Kläger an der Person ihres Ehemannes bzw. Vaters interessiert gewesen seien. Es ist hierfür jedenfalls kein Anhaltspunkt ersichtlich; auch die Kläger haben einen solchen Anhaltspunkt nicht angegeben.

Auch aus der weiteren von der Klägerin bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt am ~~14.~~ März 1991 gemachten Angabe, dass zwei ihrer Brüder bereits seit Jahren in Deutschland seien, der eine, bereits seit        Jahren hier, sei als Asylberechtigter anerkannt, der andere, seit        Jahren in Deutschland, betreibe hier ein Asylverfahren, läßt sich unter dem Gesichtspunkt der Sippenhaft bzw. sippenhaftähnlicher Maßnahmen eine politische Verfolgung nicht herleiten. Denn es liegen keinerlei Hinweise dafür vor, auch die Kläger haben solche nicht vorgetragen, aus denen sich ergibt, dass sie schon vor ihrer Ausreise wegen dieser Verwandten in Syrien irgendwelchen Repressalien ausgesetzt gewesen seien.

Die Gefahr einer Gruppenverfolgung lag und liegt ebenfalls nicht vor. Sie ergibt sich für die Kläger weder daraus, dass sie der kurdischen Volksgruppe noch daraus, dass sie der religiösen Gruppe der Yeziden angehören. Eine Gruppenverfolgung ist zu bejahen, wenn sich die Gefahr der politischen Verfolgung nicht aus gegen den Asylbewerber selbst gerichteten Maßnahmen des Verfolgerstaates, sondern aus gegen Dritte gerichteten Maßnahmen ergibt, und wenn der Asylbewerber das asylerhebliche Merkmal, das den Grund für die Verfolgung der Dritten abgibt, mit ihnen teilt und wenn er sich in einer nach Ort, Zeit und Wiederholungsträchtigkeit vergleichbaren Lage befindet (vgl. BVerwG, Urt. v. 5.9.1994 - BVerwG) C 158/94 - BVerwGE 96, 200, 202).

Für eine unmittelbare staatliche Verfolgung liegen diese Voraussetzungen hinsichtlich der genannten Merkmale nicht vor. Das Oberverwaltungsgericht für die Länder Niedersachsen

und Schleswig-Holstein hat bereits in seinem Urteil vom 4. März 1991 (22 L 18/89, UA S. 37 - 40) entschieden, dass weder Kurden noch Yeziden in Syrien einer unmittelbaren staatlichen Verfolgung ausgesetzt sind oder ihnen eine solche droht. Dieser Rechtsprechung ist der Senat hinsichtlich der Zugehörigkeit zu der ethnischen Minderheit der Kurden in seinem Beschluss vom 10. März 1997 (2 L 354/97) beigetreten, weil sich die in dem genannten Urteil gewürdigte Erkenntnismittellage insoweit nicht geändert hat. Auch die dem Senat vorliegenden neuesten Erkenntnismittel (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 13.01.1999; Deutsches Orient-Institut, Auskunft v. 08.05.1996 an das VG Ansbach; amnesty international, Auskunft v. 24.06.1998 an das VG Karlsruhe) rechtfertigen es nicht, von der dargestellten Einschätzung der Situation hinsichtlich der ethnischen Minderheit der Kurden in Syrien abzuweichen.

Dasselbe gilt für eine unmittelbare staatliche Gruppenverfolgung von Angehörigen der yezidischen Glaubensgemeinschaft. Auch insoweit hat sich die in dem Urteil vom 4. März 1991 (22 L 18/89) dargestellte Erkenntnismittellage nicht geändert. Aus den Erkenntnismitteln, die dem Senat nach Erlass des genannten Urteils bekannt geworden sind (Prof. Dr. Dr. Wießner, Äußerungen vom 9.12.1993 vor dem VG Hannover u. v. 22.2.1995 und 17.9.1996 vor dem Senat; Dr. Ibrahim, Gutachten v. 16.11.1993 an das VG Hannover; Nabo, Äußerung vom 9.12.1993 vor dem VG Hannover; Deutsches Orient-Institut, Auskunft v. 21.4.1993 an das VG Ansbach, Auskunft v. 8.7.1997 an das VG Gießen; Auswärtiges Amt, Lagebericht Syrien v. 13.1.1999; Deutsche Botschaft in Damaskus, Auskunft v. 27.12.1996 an das Auswärtige Amt) ergibt sich, dass eine unmittelbare staatliche Verfolgung von Angehörigen der yezidischen Glaubensgemeinschaft allgemein ausgeschlossen wird. Die dargestellte Einschätzung der Situation in Syrien aufgrund der Erkenntnismittellage steht in Übereinstimmung mit der Würdigung des Oberverwaltungs-

gerichts Nordrhein-Westfalen (vgl. Urt. v. 21.4.1998 - 9 A 6597/95.A -, UA S. 65 ff. betr. Yeziden und S. 72 ff. betr. Kurden), des Oberverwaltungsgerichts Bremen (vgl. Urt. v. 4.11.1998 - OVG 2 BA 4/97 -, UA S. 11 ff. betr. Yeziden und S. 15 f. betr. Kurden) und des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes (vgl. Urt. v. 28.5.1999 - 3 R 74/98 -, UA S. 7ff betr. Yeziden).

Aber auch eine mittelbare Gruppenverfolgung ist in Syrien weder wegen der kurdischen Volkszugehörigkeit noch wegen der Zugehörigkeit zur yezidischen Glaubensgemeinschaft zu bejahen. Hinsichtlich der kurdischen Volkszugehörigkeit ergibt sich das ebenfalls aus der im Zusammenhang mit der unmittelbaren staatlichen Verfolgung dargestellten Erkenntnismittellage und deren Würdigung in der Rechtsprechung. Sie führt insoweit zu einer übereinstimmenden Einschätzung der Situation in Syrien, was die mittelbare staatliche Verfolgung von Kurden betrifft.

Hinsichtlich einer mittelbaren Gruppenverfolgung wegen der Zugehörigkeit zur yezidischen Glaubensgemeinschaft hat der Senat allerdings in seinem Urteil vom 5. Februar 1997 (2 L 3670/96) entschieden, dass die in kleinen Yezidendörfern des Distrikts Hassake (Kreise Amouda, Ras al Ain, Qamishliye und Hassake) lebenden Yeziden in der ständigen Gefahr leben, als Angehörige einer verachteten Religion und wehrlosen Minderheit von muslimischen Bewohnern der nahegelegenen Ortschaften misshandelt, beraubt, belästigt und in tätliche Auseinandersetzungen hineingezogen zu werden, so dass jeder Yezide aus diesen kleinen Dörfern mit Übergriffen von asylrelevanter Intensität jederzeit rechnen muss, ohne dagegen staatlichen Schutz zu erhalten. An dieser Rechtsprechung hält der Senat nach einer Überprüfung der für die Annahme einer mittelbaren Gruppenverfolgung maßgeblichen tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen und nach deren erneuter Würdigung wegen der fehlenden Verfolgungsdichte nicht mehr fest.

Nach der Rspr. des BVerwG (Urt. v. 19.4.1994 - BVerwG 9 C 462.93 - Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 169 und Urt. v. 5.7.1994 - BVerwG 9 C 158.94 - BVerwGE 96, 200, 203) setzt die Annahme einer alle Gruppenmitglieder erfassenden gruppengerichteten Verfolgung eine bestimmte Verfolgungsdichte voraus, aus der sich die beachtlich wahrscheinliche Verfolgungsbetroffenheit jedes einzelnen Gruppenangehörigen in einer Weise ergibt, dass sich die "Regelvermutung" eigener Verfolgung rechtfertigt. Erforderlich ist danach, dass die Verfolgungshandlungen im Verfolgungszeitraum und im Verfolgungsgebiet auf alle dort vorhandenen Gruppenmitglieder zielen und sich in quantitativer und qualitativer Hinsicht so ausweiten, wiederholen und um sich greifen, dass daraus für jeden Gruppenangehörigen nicht nur die Möglichkeit, sondern ohne weiteres die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit entsteht (vgl. BVerwG, Urt. v. 5.7.1994 - BVerwG 9 C 158.94 - BVerwGE 96, 200, 203). Das ist typischerweise bei progromähnlichen Ausschreitungen, aber auch dann der Fall, wenn die Verfolgungsschläge, von denen die Angehörigen einer Gruppe betroffen werden, so dicht und eng gestreut fallen, dass für jedes Gruppenmitglied die Furcht begründet ist, in eigener Person Opfer von Übergriffen zu werden. Eine solche Verfolgungsdichte ist hier weder für den Zeitpunkt der Ausreise noch für den gegenwärtigen Zeitpunkt zu bejahen.

Um eine Verfolgungsdichte in dem genannten Sinne festzustellen, sind die Anzahl und die Intensität aller Verfolgungshandlungen zur Größe der Gruppe in Beziehung zu setzen (vgl. BVerwG, Urt. v. 5.7.1994, aaO). Bei dieser Relationsbetrachtung geht der Senat, wie bisher, gemäß seinen Feststellungen in dem Urteil vom 5. Februar 1997 (2 L 3670/96) davon aus, dass die von Verfolgungsmaßnahmen betroffene Gruppe der Yeziden im Distrikt Hassake (Kreise Amouda, Ras-al Ain, Quamishliye und Hassake) rd. 10.000 Personen umfasst. Der

Senat hat im Rahmen dieses Verfahrens keine Anhaltspunkte dafür feststellen können, dass sich diese Zahl, die er nach eingehender Würdigung der einschlägigen Erkenntnismittel festgestellt hat (vgl. im Einzelnen S. 20 ff. das Urt. v. 5.2.1997 aa0), in dem relativ kurzen Zeitraum bis zur Gegenwart wesentlich vermindert hat. Im Übrigen wäre, wie weiter unten ausgeführt wird, die erforderliche Verfolgungsdichte auch dann nicht gegeben, wenn der Senat von einer durch Abwanderung reduzierten weit geringeren Zahl ausginge. Dass die im Urteil vom 5. Februar 1997 ermittelte Zahl von 10.000 Yeziden mindestens auch für das weit zurückliegende Jahr der Ausreise der Kläger (1989) maßgeblich ist, bedarf angesichts des Umstandes, dass seit jenem Zeitpunkt offensichtlich jedenfalls keine Zunahme stattgefunden hat, keiner näheren Erläuterung.

Auch soweit es um die Verfolgungsschläge geht, die für die Beurteilung der Situation vor und nach der Ausreise zu berücksichtigen sind, orientiert sich der Senat an konkreten Feststellungen, die er in seinem Urteil vom 5. Februar 1997 (aa0) unter Berücksichtigung der Angaben des als sachverständigen Zeugen vernommenen Peschimam Suleyman getroffen hat. Da dieser Zeuge für die religiöse Betreuung der Yeziden im gesamten Distrikt Hassake zuständig war, haben seine Angaben besonderes Gewicht. Danach lassen sich innerhalb eines Zeitraumes, der sich über rd. 25 Jahre erstreckt, insgesamt 32 schwerwiegende, asylerberhebliche Verfolgungsschläge feststellen (20 Landnahmen, drei Tötungen, 7 -9 Entführungen, vgl. S. 17 des Urteils v. 5.2.1997, aa0). Diese Feststellungen hat inzwischen auch das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes ebenso wie die Feststellungen des Senats zur Größe der Gruppe der Yeziden als zutreffend übernommen (Urt. v. 28.5.1999 - 3 R 74/98 - UA S. 23 ff. u. S. 36).

Setzt man die eben genannte Zahl der Verfolgungshandlungen mit der Größe der von Verfolgungsmaßnahmen im Distrikt Haska betroffenen Gruppe in Beziehung, so ergeben sich bei einer quantitativen Relationsbetrachtung sehr niedrige Verhältniszahlen. Sie betragen, wenn man die auf einen Zeitraum von 25 Jahren entfallenden Verfolgungshandlungen jeweils auf ein Jahr umrechnet, bei den 20 Landnahmen (0,8 pro Jahr) 0,008 %, bei den drei Tötungen (0,12 pro Jahr) 0,0012 % und bei den 7 - 9 Entführungen (0,36 pro Jahr) 0,0036 %; insgesamt ergibt sich bei den 32 Verfolgungshandlungen (1,28 pro Jahr) die Prozentzahl von 0,013 %. Das bedeutet, dass - umgerechnet auf ein Jahr - 99,987 % der in dem Verfolgungsgebiet lebenden rd. 10.000 Yeziden von diesen Verfolgungsschlägen nicht betroffen sind; wird statt der Gesamtbevölkerung die Zahl der insgesamt betroffenen Familien - mit durchschnittlich rd. 10 Familienangehörigen, vgl. das Senatsurt. v. 5.2.1997, aaO S. 21 u. OVG Saarlouis, Urt. v. 28.5.1999, aaO S. 35) - zugrundegelegt, ergibt sich, dass 99,87 % der Familien nicht betroffen sind. Selbst wenn man eine starke Abwanderung der Yeziden unterstellt und von einem Bevölkerungsstand von nur noch 5.000 Yeziden im gegenwärtigen Zeitpunkt ausgeht, würde sich bei der festgestellten Gesamtzahl von insgesamt 32 Verfolgungshandlungen der Prozentsatz der betroffenen Familien von 0,13 % nur auf 0,26 % erhöhen. Aus diesem bei der quantitativen Relationsbetrachtung gewonnenen Ergebnis lässt sich nicht der Schluss ziehen, dass die Verfolgungsschläge so dicht und eng gestreut fallen, dass für jeden Yeziden die aktuelle Gefahr besteht, selbst Opfer eines Übergriffs zu werden. Eine ins Gewicht fallende Veränderung ergibt sich auch dann nicht, wenn man unterstellt, dass vor etwa vier Jahren, wie die Kläger in der mündlichen Verhandlung vorgetragen haben, zwei Yeziden in dem Dorf [REDACTED] von Arabern getötet worden sind und dass es sich hierbei um einen asylrelevanten Übergriff handelt.

Die Voraussetzungen für eine Gruppenverfolgung lassen sich für die hier zu beurteilende Gruppe der Yeziden in Nordostsyrien nicht mit der Begründung bejahen, es handele sich bei ihnen um eine zahlenmäßig äußerst geringe Gruppe, bei der nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgericht ein Ausnahmemaßstab anzuwenden sei (vgl. hierzu BVerwG, Beschl. v. 22.5.1996 - BVerwG 9 B 136.96 - betreffend eine Gruppe von etwa 1.300 syrisch-orthodoxen Christen im Tur Abdin in der Türkei). Insoweit hält der Senat seine in dem Urteil vom 5. Februar 1997 (2 L 3670/96), S. 24 ff. UA) vertretene Auffassung nicht mehr aufrecht. Er hat in diesem Urteil die Voraussetzungen für einen Sonderfall, bei dem nach den Maßstäben der Rechtsprechung angesichts der äußerst geringen Zahl der Gruppenmitglieder auf eine Quantifizierung der Verfolgungsschläge verzichtet werden kann, deshalb bejaht, weil er die festgestellten Verfolgungsschläge nicht auf die Gesamtzahl der Yeziden in Nordostsyrien bezogen hat, sondern auf jeweils mehrere Dörfer umfassende Teilgruppen mit einer yezidischen Bevölkerung von jeweils etwa 1.200 - 1.400 Yeziden (vgl. S. 24, 25 des Urteils v. 5.2.1997 - 2 L 3670/96 -). Da die vom Senat ermittelten Verfolgungsschläge jedoch Übergriffe gegen Yeziden im gesamten Gebiet von Nordostsyrien umfassen, können sie zur Ermittlung der Verfolgungsdichte nur zu der Gesamtzahl der Yeziden in diesem Gebiet in Beziehung gesetzt werden. Diese Zahl liegt nach den obigen Feststellungen weit oberhalb der Größenordnung, bei der man noch von einer zahlenmäßig äußerst geringen Gruppe sprechen kann (vgl. hierzu im Einzelnen mit überzeugenden Ausführungen OVG Saarlouis, Urt. v. 28.5.1999 - 3 R 74/98 - S. 38 ff. UA u. OVG Münster, Urt. v. 21.4.1998 - 9 A 6597/95. A, S. 61, 62 UA).

Aus neueren Erkenntnismitteln, die der Senat bei Überprüfung der in seinem Urteil vom 5. Februar 1997 (aaO) getroffenen Feststellungen berücksichtigt hat, ergeben sich keine Zweifel daran, dass die geringe Verfolgungsdichte, die sich aus

der oben vorgenommenen Gegenüberstellung der Gruppengröße und der Verfolgungsschläge ergibt, die tatsächlichen Verhältnisse hinreichend zuverlässig wiedergibt; bei einer Gesamtwürdigung ergeben sich insbesondere keine Anhaltspunkte dafür, dass die Zahl der Verfolgungsschläge, etwa wegen einer noch zu berücksichtigenden Dunkelziffer, wesentlich zu niedrig angesetzt ist.

Die Sachverständige Prieß erklärt in ihrer Stellungnahme vom 20. Mai 1998 (Bl. 81 der Akte), die sie aufgrund des Beweisbeschlusses des Senates v. 25. März 1998 angefertigt hat, dass sie die Verfolgungssituation in Nordostsyrien nicht beurteilen könne. Das Deutsche Orient-Institut hat in seiner Stellungnahme vom 20. Juli 1998 (Bl. 88 der Akten) auf Grund des Beweisbeschlusses mitgeteilt, es habe zur Beweisfrage trotz intensiver Recherchen keine konkreten Informationen ausfindig machen können. Auch sonst hat sich das Deutsche Orient-Institut in ähnlicher Weise geäußert. So hat es in seinem Gutachten vom 8. Juli 1997 an das Verwaltungsgericht Gießen auf die Frage nach Übergriffen jedweder Art von Muslimen auf yezidische Religionszugehörige in Syrien ausgeführt, dass es trotz intensiver Recherchen keine konkreten Informationen zu der Lebenswirklichkeit der kurdischen Yeziden in Syrien habe ermitteln können.

Diesen nicht aussagekräftigen Stellungnahmen stehen solche des Auswärtigen Amtes gegenüber, die konkreter sind. Sie räumen zwar ein, dass viele Yeziden sich in einer sehr schlechten wirtschaftlichen Lage befänden und gesellschaftlichen Diskriminierungen ausgesetzt seien, der Auswanderungsdruck deshalb auch hoch sei; sie kommen jedoch zu dem Ergebnis, dass häufige, schwerwiegende Übergriffe gegen Yeziden nicht festzustellen seien. (Auskunft v. 30.5.1997 an das VG Gießen u. v. 22.4.1998 an den Bundesbeauftragten f. Asylangelegenheiten; Berichte über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Syrien vom 13.1.1999, 3.7.1998 u.

16.1.1998). Von besonderem Gewicht ist dabei, dass die Auskunft v. 22. April 1998 sich u.a. auch stützt auf einen beigefügten Bericht der Botschaft Damaskus v. 27. Dezember 1996 über ein Gespräch, das ein vom Damaszener Vertreter des UNHCR vermitteltler Vertreter der Yeziden über die Lage der Yeziden in Syrien in der Botschaft geführt hat. Nach dem Inhalt des Gesprächs, so wie es in dem Bericht vermerkt ist, hat der Vertreter der Yeziden auf die sehr schlechte wirtschaftliche Lage der Yeziden in Syrien und die vielfältigen Diskriminierungen im täglichen Leben hingewiesen, nicht aber auf schwerwiegende und häufige Übergriffe, aus denen man die Annahme einer Gruppenverfolgung ableiten könnte. Dass ein kompetenter Gesprächspartner aus dem Kreis der Yeziden derartige Vorfälle nicht als berichtenswert ansieht, ist nicht anzunehmen. Insoweit greift das Argument, das Leben der Yeziden als einer verschwindend kleinen Minderheit innerhalb der Gesamtbevölkerung finde "unterhalb der Berichtsschwelle" statt (vgl. hierzu das Senatsurt. v. 5.2.1997 - 2 L 3670/96 - S. 26 UA), das zum Teil die Verlässlichkeit von Angaben aus anderen Quellen in Frage stellen kann, nicht durch.

Auch die Arbeiten von Maisel geben dem Senat keinen Anlass, die Voraussetzungen für eine Verfolgungsdichte zu bejahen, die den Anforderungen einer mittelbaren Gruppenverfolgung genügt (Maisel, Magisterarbeit v. 22.5.1997 zu dem Thema: Doppelte Minderheit: Die syrischen Yeziden im Spannungsfeld von Ethnizität und Religion; Sachverständigengutachten vom Juli 1998 zur gegenwärtigen Lage der Yeziden in Syrien bei besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Ostsyrien).

Die Magisterarbeit beruht zu einem erheblichen Teil auf Informationen, die Maisel während zweier Feldforschungen 1995/96 und 1997 in Syrien, u.a. auch in Nordostsyrien, betrieben hat, und auf Befragungen von in Deutschland lebenden Yeziden. Er kommt in seiner Magisterarbeit (vgl.

S. 50 ff.) und in seinem Gutachten (vgl. S. 4 ff.) zu dem Ergebnis, dass sich der größte Teil der in den ostsyrischen Gebieten lebenden Yeziden einer Form der Gruppenverfolgung bzw. -unterdrückung ausgesetzt sehe. Das bedeute die tägliche Auseinandersetzung mit den muslimischen Nachbarn, die in ihnen nur eine verachtete Religionsgemeinschaft und wehrlose Minderheit sähen. Zu den Formen der Übergriffe der Bewohner der muslimischen Dörfer auf ihre yezidischen Nachbarn gehörten u.a. körperliche Misshandlung, Wegnahme oder Zerstörung landwirtschaftlicher Nutzflächen, Raub und Diebstahl von Vieh und Hausrat sowie die Entführung yezidischer Mädchen. Das dabei an den Tag gelegte Gewaltpotential sei nach den europäischen Verhältnissen unerträglich hoch, sei aber für kurdische Verhältnisse, wie dem Verfasser von syrischen Beamten versichert worden sei, als völlig normal anzusehen.

Danach bejaht Maisel zwar eine "Form der Gruppenverfolgung bzw. -unterdrückung". Seine Ausführungen enthalten aber keine Hinweise darauf, dass er bei dieser Wertung die strengen Voraussetzungen beachtet hat, von denen die Rechtsprechung die Annahme einer Gruppenverfolgung abhängig macht (vgl. BVerwG, Urt. v. 5.7.1994 - BVerG 9 C 158.904 - BVerwGE 96, 200, 202). Insbesondere enthalten seine Arbeiten keine konkreten Angaben über Vorfälle, aus denen sich die für die Annahme einer mittelbaren Gruppenverfolgung erforderliche Verfolgungsdichte auf der Grundlage der erforderlichen quantitativen und qualitativen Relationsbetrachtung zwischen den Verfolgungshandlungen und der Größe der von diesen Handlungen betroffenen Gruppe herleiten lässt.

Angesichts der Vielzahl der dem Senat vorliegenden einschlägigen Erkenntnismittel, die auch sachkundige Äußerungen von kompetenten Yeziden aus Nordostsyrien umfassen und die schon eine verlässliche Beurteilung der Situation ermöglichen, besteht für den Senat kein Anlass, die Lage der Yeziden in Nordostsyrien weiter aufzuklären. Erkenntnismittel, die eine

bessere Klärung ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich und werden von den Klägern auch nicht genannt. Da dem Senat u.a. auch schon zwei Arbeiten von Maisel aus jüngerer Zeit vorliegen, die sich mit den hier maßgeblichen Fragen beschäftigen, besteht im Rahmen dieses Verfahrens auch kein Grund, vor der Entscheidung ein weiteres Gutachten dieses Verfassers einzuholen.

Auch eine nach qualitativen Gesichtspunkten vorgenommene Betrachtung unter Berücksichtigung von Art und Intensität der festgestellten Übergriffe und der Zumutbarkeit, im Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren, lässt nicht den Schluss zu, dass jeder Yezide im Hassake-Distrikt bei objektiver Betrachtung befürchten musste oder muss, selbst ein Opfer von Verfolgungsmaßnahmen zu werden. Es ist nach den obigen Ausführungen zwar davon auszugehen, dass die Yeziden in diesem Gebiet vielfach durch Drangsalierungen und schikanöse Behandlungsweisen einem Verdrängungsprozess ausgesetzt sind. Daraus ergibt sich jedoch nicht, auch nicht unter Berücksichtigung der ihrer Art und Intensität nach schweren Verfolgungsschläge, dass jeder Yezide in diesem Gebiet in eine ausweglose Lage gerät. Gefahren und Beeinträchtigungen von anderen Rechtsgütern als Leib und Leben und persönliche Freiheit sind für eine Gruppenverfolgung nur dann asylherheblich, wenn es sich um Übergriffe handelt, die in einem Maß in die Menschenwürde eingreifen, das über das hinausgeht, was die Bewohner des Heimatstaates auf Grund des dort herrschenden Systems allgemein hinzunehmen haben. Die sozialen und wirtschaftlichen Benachteiligungen in einem feindseligen Umfeld und Klima reichen allein nach diesem Maßstab unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit des Verbleibens oder der Rückkehr in die Heimat nicht aus, eine politische Verfolgung als Gruppe zu bejahen. Denn wer seine Heimat nur wegen erfolgter Referenzfälle politischer Verfolgung und wegen eines dort herrschenden feindseligen Klimas allgemeiner moralischer, religiöser oder gesellschaftlicher Verach-

tung verlässt, ist in der Regel nicht wegen bestehender oder unmittelbar drohender Verfolgung ausgereist (vgl. BVerwG, Urt. v. 22.7.1991 - BVerwG, 9 C 154.90 - InfAuslR 1991, 363, 366).

Eine Bewertung der Übergiffe in dem Übergangsbereich zwischen anlassgeprägter Einzelverfolgung und gruppengerichteter Kollektiverfolgung ergibt ebenfalls nicht, dass ein Verbleib der Kläger in ihrer Heimat unzumutbar gewesen ist oder bei Rückkehr wäre. Nach den Angaben der Kläger über die Verhältnisse in ihrem Heimatort [REDACTED] in der Zeit vor ihrer Ausreise hat es sich bei den Übergriffen gegen die dortigen Yeziden um Vergiftungen von Haustieren gehandelt, die den Zweck verfolgt hätten, die Yeziden aus ihrem Ort zu vertreiben. Zu körperlichen Angriffen gegenüber Yeziden sei es dort nicht gekommen. Sonstige, asylrelevante Übergriffe in ihrem Heimatdorf haben die Kläger nicht geschildert.

Eine Sondersituation, die sich zugunsten der Kläger auswirken könnte, ergibt sich auch nicht daraus, dass der Heimatort der Kläger, [REDACTED] zu den fünf größeren Ansiedlungen gehört, die der Senat in seinem Urteil vom 5. Februar 1997 (2 L 3670/96) zu den sogenannten wehrfähigen Dörfern gezählt hat. In diesem Urteil hat der Senat die "wehrfähigen Dörfer" aus der Betrachtung ausgeschieden und offengelassen, ob für die yezidische Bevölkerung in diesen Dörfern eine ständig drohende Verfolgung festzustellen ist. Wenn aber schon für die Yeziden in den kleinen Yeziden-Dörfern trotz ihrer geringen Zahl und ihrer Schwäche gegenüber der feindlichen muslimischen Umgebungsbevölkerung eine mittelbare Gruppenverfolgung mangels Verfolgungsdichte, wie dargelegt, nicht festgestellt werden kann, so kann für die yezidische Bevölkerung in den fünf größeren "wehrfähigen" Dörfern nichts anderes gelten. Auch wenn man berücksichtigt, dass seit längerem eine erhebliche Abwanderungsbewegung von Yeziden insbesondere aus dem nordöstlichen Gebiet Syriens

besteht und deshalb auch von einer spürbaren Ausdünnung der Bevölkerung in den "wehrfähigen" Dörfern ausgegangen wird, ist die Situation hinsichtlich der Verfolgungsdichte mindestens ebenso zu beurteilen wie in den kleineren Dörfern. Der Umstand, dass die Zahl der Yeziden in Nordostsyrien seit längerer Zeit rückläufig ist, rechtfertigt es allein nicht, die Voraussetzungen einer bestehenden oder drohenden mittelbaren Gruppeverfolgung zu bejahen. Dagegen spricht, dass auch die Erkenntnismittel, welche die jüngste Zeit miterfassen, bei einer Gesamtwürdigung keine konkreten Anhaltspunkte für eine Steigerung der Übergriffe enthalten, welche die Annahme einer jetzt bestehenden oder bevorstehenden Gruppenverfolgung rechtfertigt. Im Übrigen ist zu beachten, dass der Bevölkerungsrückgang der Yeziden zwar bewirken kann, dass bei der feindlich gesonnenen Bevölkerung der Umgebung die Hemmschwelle zu Übergriffen sinkt, dass die Übergriffe aber auch wesentlich durch den Verdrängungswettbewerb zwischen den einzelnen Bevölkerungsgruppen bedingt sind (vgl. hierzu z.B. OVG Saarlouis, Urt. v. 28.5.1999 - 3 R 74/98 - S. 42 ff. UA) und sich demgemäß die Abwanderung infolge des dadurch freiwerdenden Landes und Besitzes auch entschärfend auf den Verdrängungswettbewerb auswirken kann.

Die Kläger können auch Abschiebungsschutz gemäß § 51 Abs. 1 AuslG nicht beanspruchen. Nach dieser Vorschrift darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

Nach der Rechtsprechung des Senats (vgl. Beschl. v. 8.4.1999 - 2 L 1427/99 -), die in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen (vgl. Urt. v. 21.4.1998 - 9 A 6597/95.A), des Oberverwaltungs-

gerichts Baden-Württemberg (vgl. Urt. v. 19.5.1998 - A 2 S 28/98 -) und des Obergerverwaltungsgerichts Bremen (vgl. Urt. v. 4.11.1998 - 2 BA 4/97 -) steht, sind die Kläger wegen ihrer illegalen Ausreise, der Stellung ihres Asylantrags und ihres mehrjährigen Aufenthalts in Deutschland nicht im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG bedroht. Diese Rechtsprechung beruht auf einer umfassenden Auswertung der einschlägigen Erkenntnismittel. Danach sind Personen, die nach Syrien zurückkehren, auf Grund ihrer illegalen Ausreise, der Stellung eines Asylantrags und eines mehrjährigen Aufenthalts in Deutschland nicht bedroht im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG. Nur wenn besondere Umstände hinzutreten, die geeignet sind, bei den syrischen Behörden den Verdacht zu begründen, dass sich die Betroffenen in Syrien oder im Ausland gegen das syrische Regime politisch betätigt haben, besteht für Rückkehrer die Gefahr, politisch verfolgt zu werden. Derartige Umstände sind bei den Klägern nicht gegeben. Sie haben sich, wie bereits dargelegt wurde, in Syrien nicht in einer Weise politisch betätigt, durch die sie bei einer Rückkehr nach Syrien bedroht wären. Auch in Deutschland haben sie sich nicht in einer solchen Weise betätigt.

Abschiebungshindernisse im Sinne des § 53 AuslG liegen ebenfalls nicht vor. Die Kläger haben keine Umstände vorgetragen, die einen der in dieser Vorschrift geregelten Tatbestände (Gefahr der Folter oder der Todesstrafe, unzulässige Abschiebung in Anwendung der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten zum 4. November 1950 - BGBI 1952 II S. 686 -, erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit) erfüllen.

Nach alledem war die Berufung hinsichtlich der Klägerin zu 1) und 3) in vollem Umfang, hinsichtlich des Klägers zu 2) insoweit zurückzuweisen, als sie die Ziffern 1 bis 3 des angefochtenen Bescheides betrifft. Hinsichtlich der Abschiebungsandrohung gegenüber dem Kläger zu 2), Nr. 4 des

angefochtenen Bescheides, ist die Berufung begründet. Denn die Voraussetzungen für die Abschiebungsandrohung gemäß § 34 AsylVfG sind im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) nicht mehr erfüllt. Der Kläger zu 2) hat nach seinem unbestritten gebliebenen Vortrag eine deutsche Staatsangehörige, die ebenfalls dem yezidischen Glauben angehört, geheiratet und deswegen eine Aufenthaltsgenehmigung erhalten. Das Erfordernis, dass der Ausländer keine Aufenthaltsgenehmigung besitzt, ist danach nicht mehr gegeben.

Die Kostenentscheidungen beruhen auf §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO und § 83 b Abs. 1 AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 ZPO.

Die Revision ist nicht zugelassen worden, weil ein Grund im Sinne des § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegt.

#### Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils beim

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht,

Uelzener Straße 40,  
21335 Lüneburg,  
oder  
Postfach 2371,  
21313 Lüneburg,

durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen. In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der

Verfahrensmangel bezeichnet werden. Der Beschwerdeführer muss sich durch einen Rechtsanwalt oder durch einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit der Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Dr. Bock

Dehnbostel

Borchert